

LG Stuttgart vom 18.04.2011

1. Die Beschwerde der Antragstellerin Ziff. 1 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart - Vormundschaftsgericht - vom 15.03.2010 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin Ziff. 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Beschwerdewert wird festgesetzt auf 3.000,00 Euro.

Die Antragstellerin begehrt die Anerkennung nach § 2 AdWirkG einer in Kasachstan ausgesprochenen gerichtlichen Adoptionsentscheidung.

Wegen des Sachverhalts wird auf die in der angegriffenen Entscheidung dargelegten Tatsachenfeststellungen des Amtsgerichts, die von der Beschwerdeführerin nicht angegriffen werden, verwiesen.

Das Amtsgericht Stuttgart - Vormundschaftsgericht - hat mit Beschluss vom 15.03.2010 die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des Bezirks ... der Stadt .../Republik Kasachstan vom 03.11.2008 abgelehnt.

Die kasachische Adoptionsentscheidung könne nicht anerkannt werden, da sie zu einem Ergebnis führen würde, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre. Das kasachische Gericht habe keinerlei Anhaltspunkte dafür dargelegt, dass ein normales Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Antragstellern bestehe oder entstehen könne. Es sei fraglich, ob die Antragsteller das mögliche Zusammenleben mit einem Volljährigen, der nach der Ankunft in Deutschland zunächst nicht arbeiten könne, sondern allenfalls Deutschkurse besuchen werde und zudem in einem Kinderheim groß geworden sei, überhaupt realistisch einschätzen könnten. Im Übrigen laufe es wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zuwider, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber nicht vorausgegangen sei. Die bei der gerichtlichen Anhörung Kasachstan anwesende Mitarbeiterin der "Bildungsabteilung der Stadt ..." könne die Lebensumstände der Antragsteller in Deutschland nicht beurteilen. Die Feststellungen der gerichtlichen Entscheidung beschränken sich darauf, dass die Antragsteller "die notwendigen Möglichkeiten für die Versorgung und Entwicklung, Erziehung und Ausbildung für das Kind" hätten. Auch ein Adoptionsbedürfnis sei durch das kasachische Gericht nicht überprüft worden. Hintergrund der Adoption sei von Anfang an gewesen, dass das staatliche Kinder- und Jugendheim ein Interesse daran habe, den Betroffenen nach Abschluss seiner Berufsausbildung in familiäre Verhältnisse zu entlassen und damit den Staat bzw. das Kinderheim von der Verantwortung für den Betroffenen zu entlasten. Die Antragsteller hätten nur vage Vorstellungen über die berufliche Zukunft des Betroffenen in Deutschland. Schließlich lasse die kasachische Entscheidung auch offen, ob der im Zeitpunkt der Adoptionsentscheidung fast volljährige Betroffene vom Gericht persönlich angehört worden sei. Der Entscheidung sei lediglich zu entnehmen, dass der Anzunehmende der Adoption zugestimmt habe und es aus materiellen und medizinischen Gründen keine Hindernisse für die Adoption gebe.

Sie macht geltend, das Amtsgericht habe den Maßstab des § 16 a FGG a.F. verkannt und die Prüfung der Anerkennung in unzulässiger Weise mit eigenen Wertungen und unzutreffenden Überlegungen zum deutschen Adoptionsrecht vermischt. Das Amtsgericht sei bei seiner Entscheidung von einem aus seiner Sicht "normalen" Eltern-Kind-Verhältnis ausgegangen. Das Amtsgericht gehe offenbar davon aus, dass eine familiäre Beziehung zum Zeitpunkt des

Adoptionsbeschlusses ohne längeres vorheriges Zusammenleben nicht begründet werden könnte und sie sich mit der absehbaren Volljährigkeit erübrigen würde. Beides entspreche aber nicht dem Grundgedanken des deutschen Adoptionsrechts. Eine vorherige Aufnahme sei nicht Voraussetzung. Die eigene Wertung des Amtsgerichts von einer "normalen" Eltern-Kind-Beziehung finde keine Grundlage im deutschen Adoptionsrecht. Diese fehlerhaft getroffene neutrale Grundwertung liege der gesamten weiteren Argumentation des Amtsgerichts zugrunde. Tatsächlich sei die Prüfung des Amtsgerichts bei der Anerkennungsprüfung darauf beschränkt, ob die Beurteilung des ausländischen Gerichts zu einer (zukünftigen) Eltern-Kind-Beziehung offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sei. Die vom Amtsgericht insoweit angestellten Überlegungen blende die Ausgangsentscheidung aus und setze an dessen Stelle eine eigene Wertung, die sich fehlerhaft an einer normalen Eltern-Kind-Beziehung orientiere. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts sei durch die kasachischen Behörden eine ausreichende Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit erfolgt. Angesichts der Tatsache, dass der Betroffene ohne familiäre Bindung in einem Heim lebe, habe das kasachische Gericht unter Beteiligung der für die Adoptionsvermittlung zuständigen Behörden und der betreuenden Einrichtung ein Adoptionsbedürfnis angenommen. Und zwar habe das kasachische Gericht vor seiner Entscheidung nicht die umfassende Begutachtung der Adoptionsbewerber durch

eine deutsche Fachstelle veranlasst. Wenn aufgrund der fehlenden Begutachtung der Antragsteller durch eine deutsche Adoptionsvermittlungsstelle Zweifel an der Anerkennung der Adoption angezeigt wären, dann hätte sich das Amtsgericht auf eine eingehende Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einlassen müssen. Hierbei hätte das Amtsgericht insbesondere berücksichtigen müssen, dass sich die Antragsteller selbst an das deutsche Jugendamt gewendet hätten. Zu einer Begutachtung sei es nur deshalb nicht gekommen, weil das Jugendamt eine Möglichkeit der Verwandtenadoption kategorisch ausgeschlossen habe. Die Adoption des Betroffenen unterscheide sich auch deutlich von typischen Fällen. Es sei den Antragstellern nicht darum gegangen, sich ein Kind aus dem Ausland beschaffen zu wollen. Auch werde der Betroffene nicht aus einem vorhandenen Lebensumfeld und dort bestehenden Beziehungen herausgelöst und allein aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland geholt. Der kasachischen Adoptionsentscheidung lägen keine sachfremden Motive zugrunde. Vielmehr habe das kasachische Gericht ausgehend von einer verwandtschaftlichen Solidarität und Einstandspflicht aufgrund eigener Feststellungen die Voraussetzungen für eine alterstypische familiärer Lebens- und Beistandsgemeinschaft bejaht. Das Gewicht einer mangelnden Einschaltung deutscher Fachstellen sei in diesen konkreten Kontext einzuordnen. Die Antragsteller seien in einem stabilen familiären Umfeld in Deutschland gut integriert. Das Vorhandensein zahlreicher Verwandter könne als Garant sowohl für das soziale als auch den finanziellen und beruflichen Neubeginn der Betroffenen in Deutschland angesehen werden. Fehlerhaft habe das Amtsgericht eine negative Integrationsprognose gerade wegen des Vorhandenseins von Verwandtschaft in Deutschland gestellt.

1. Auf das Beschwerdeverfahren sind gemäß Artikel 111 Abs. 1 Satz 1 FGG/RG die Vorschriften des FGG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung anwendbar, da das Adoptionsverfahren vor dem Stichtag des 01.09.2009 beantragt worden ist.

2. Das statthafte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 15.03.2010 ist die sofortige Beschwerde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AdWirkG alte Fassung, § 22 Abs. 1 FGG a.F.. Der "Widerspruch" der Antragstellerin Ziff. 1 vom 13.04.2010 ist daher als sofortige Beschwerde auszulegen.

3. In der Sache hat die sofortige Beschwerde jedoch keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat die Anerkennung der kasachischen Adoptionsentscheidung vom 03.11.2008 zu Recht abgelehnt.

Gemäß § 16 a Nr. 4 FGG a.F. ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmenvorschrift handelt, ist eine *ordre-public*-Widrigkeit nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach - selbst zwingendem - deutschem Recht den Fall anders zu entscheiden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, dass zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint. Soweit es - wie hier - um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes statt nach deutschem Rechts verstoßen. Maßgeblich ist das Kriterium nach deutschem Recht ist es, dass die Adoption dem Kindeswohl entspricht.

Von diesen sowohl vom Amtsgericht als auch der Beschwerdeführerin richtig gesehenen Ansatzpunkten her scheidet eine Anerkennung auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil eine solche bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder die vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde. Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass die Feststellung, die Adoption diene den Kindesinteressen, auf einer vollkommen ungesicherten Tatsachengrundlage beruht.

Ob und inwieweit die fehlende Einhaltung weiterer deutscher Standards in einem Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug dazu führen kann, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen ist, wird nicht einheitlich beurteilt, in der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG heißt es, eine dem deutschen *ordre-public* genügende Kindeswohlprüfung setzte voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen sei, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen müsse und deshalb in der Regel nur durch einer Fachstelle am Wohnsitz der Bewerber gewährleistet werden könne. Habe eine derartige fachliche fundierte Prüfung stattgefunden, so begründe dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre-public*, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürften. Die im Herkunftsland bezogene Adoption könne in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbesondere nicht gegen § 1741 Abs. 1 BGB verstoße.

Hieraus und unter Hinweis auf die Aufforderung der Haager Konferenz an die Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens, die Standards des Übereinkommens auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sinngemäß anzuwenden, wird insbesondere in der Literatur teilweise hergeleitet, dass die Nichtbeteiligung einer Fachstelle im Aufnahmestaat, also im Heimatland des Annehmenden, entsprechend dem Übereinkommen auch gegenüber Nichtvertragsstaaten einen *ordre-public*-Verstoß begründen könne. Nach der gegenteiligen Meinung soll demgegenüber der Umstand, dass der Adoptionsentscheidung keine die Lebensumstände des Adoptionsbewerbers annähernd vollständig erfassende fachliche Begutachtung vorausgegangen ist, dazu führen, dass eine Nachholung im Anerkennungsverfahren zu erfolgen habe (AG Hamm, JAmt 2004, 375; Bayer, JAmt 2006, 329).

In der überwiegenden Rechtsprechung wird überwiegend vertreten, dass eine Prüfung der

Elterneignung, sei es durch eine Fachstelle, sei es durch entsprechende Stellen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden zu erfolgen habe und deren Fehlen zur Nichtanerkennung führe. Es könne nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens sein, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung durchzuführen. Das Verfahren diene nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen.

Ausgehend davon, dass das Haager Adoptionsübereinkommen, welches in Deutschland erst seit dem Jahre 2000 gilt, nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gerechnet werden kann und nach der Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG die Einschaltung einer inländischen Fachstelle nur den Regelfall darstellen soll, ist der Beschwerdeführerin im Grundsatz darin zuzustimmen, dass allein auf die fehlende Beteiligung einer Fachstelle im Heimatland des Adoptionsbewerbers die Ablehnung der Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nicht gestützt werden kann. Zentraler und unverzichtbarer Maßstab der Anerkennungsprüfung ist allerdings die aus § 1741 Abs. 1 BGB folgende Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung mit der hiermit verbundenen umfassenden fachlichen Begutachtung der Eignung des Adoptionsbewerbers, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig umfasst. Eine derartige Begutachtung durch eine entsprechende Stelle oder Person ist daher für die Feststellung, dass eine Adoption dem Kindeswohl entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann und damit für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung, unabdingbar. Fehlt ein entsprechender Sozialbericht vollständig, läuft es einem Anerkennungsverfahren zuwider, nunmehr erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung und damit letztlich im Ergebnis ein fast vollständig neues Adoptionsverfahren durchzuführen. Letzteres soll durch § 2 AdWirkG gerade vermieden werden. Nachermittlungen können nur dann in Betracht kommen, wenn entweder zwar eine Betrachtung des sozialen Umfelds des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland erfolgt ist, jedoch Zweifel daran bestehen, ob diese seine soziale Lage umfassend widerspiegelt, oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die ggf. nunmehr die Erwartung ermöglichen, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, etwa ein Zusammenleben mit dem Kind über einen längeren Zeitraum.

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Anerkennung der kasachischen Adoptionsentscheidung nicht möglich. Das dortige Gericht hat sich, vorauf das Amtsgericht zu Recht abhebt, darauf beschränkt, ohne Angaben von Einzelheiten festzustellen, dass die Antragsteller "die notwendigen Möglichkeiten für die Versorgung und die Entwicklung, Erziehung und Ausbildung für das Kind" haben. Soweit die Vertreterin der staatlichen Behörde "Bildungsabteilung der Stadt ..." vor Gericht diese Feststellung bestätigt hat, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, auf welcher Tatsachenbasis die Behördenvertreterin zu ihrer Einschätzung gekommen ist. Zudem hat das Gericht von einer persönlichen Anhörung der Antragsteller abgesehen. Die damit lediglich formelhafte Begründung, dass die Adoption des Betroffenen durch die Antragsteller dem Wohl des Kindes diene, kann somit eine unverzichtbare tatsächliche inhaltliche Prüfung nicht ersetzen. Wie bereits dargestellt, kann eine solche im Anerkennungsverfahren gemäß § 2 AdWirkG auch nicht nachgeholt werden.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin Ziff. 1 war daher zurückzuweisen.

Die Kostentragungslast der Beschwerdeführerin folgt aus § 131 Abs. 1 KostO. Anlass zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten gemäß § 13 a Abs. 2 FGG a.F. besteht nicht. Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 131 Abs. 4, § 30 Abs. 2 KostO.